

Antrag zur Aufnahme von Änderungen der Anlage 7 AVV

Änderungshistorie

Andorangomotorio			
Name des Bearbeiters	Datum	Absatz	Änderung
Burkhard Lerche	27.02.17	Anlage 7 Teil B	
Bernhard Schlor	15.03.17	Kap 5	Änderung
Bernhard Schlor	14.03.18	generell	Einarbeitung Beschluss AG IH vom 14.2.18
AG Instandhaltung	18.04.18	Teile B	Finalversion
Anlage 10		und C	

Titel:	Aktualisierung des Teil B Anlage 7 AVV, Teile B und C
Änderungsantrag von: EVU / Halter / andere Gremien	ÖBB, DB Cargo
Änderungsantrag für:	⊠ Anlage 7
Einreicher:	Bernhard Schlor, Burkhard Lerche
Ort, Datum:	27.02.17
Kurzbeschreibung:	Mit der Aktualisierung der Anlage 7, Teile B und C, wird der veraltete Begriff "U-Teil" aus der Anlage entfernt und zudem eine Liste vereinheitlichter Tauschteile eingeführt

1.	Ausgangslage	(Ist)	١
	, mogarigorago	1.00,	,

1.1.	Einleitung	
1.2.	Funktionsweise	
-		
1.3.	Störung/Problembeschreibung	
Der Begriff "U-Teil" stammt noch aus RIV-Zeiten und findet heute in seiner ursprünglichen Definition kaum noch Anwendung.		

1.4.	Handelt es sich um eine anerkannte Regel der Technik* (Z.B. DIN, EN)?

⊠nein	Пia	, folger	nde
		,	

2. Sollzustand

2.1.	Beseitung der Störung/des Problems (Soll)

^{* &}quot;anerkannte Regeln der Technik: die schriftlich festgelegten Regeln, die bei ordnungsgemäßer Anwendung dazu dienen können, eine oder mehrere spezifische Gefährdungen zu kontrollieren." (Quelle: EG-Verordnung Nr. 352/2009, Art. 3)

[&]quot;Schriftlich fixierte oder mündlich überlieferte technische Festlegungen für Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nach herrschender Auffassung der beteiligten Kreise (Fachleute, Anwender, Verbraucherinnen und Verbraucher und öffentliche Hand) geeignet sind, das gesetzlich vorgegebene Ziel zu erreichen und sich in der Praxis allgemein bewährt haben oder deren Bewährung nach herrschender Auffassung in überschaubarer Zeit bevorsteht". (Quelle: BMJ Handbuch der Rechtsförmlichkeit)

3. Zusatz und/oder Aenderungen für den Änderungsantrag der Anlage 7 des AVV:

Farb-Code für die Änderungsanträge:

Schwarz: jetzt gültiger Text; dient zur Info und bleibt unverändert weiterhin gültig

Blau: Text neu

Blau durchgestrichen: Text wird gelöscht

Teil B

Sonstige vereinheitlichte austauschbare Ersatzteile

- 4. Verwendung von vereinheitlichten eigenen Ersatzteilen des verwendenden EVU
- 4.1 Im Falle einer Beschädigung von Wagenteilen hat das verwendende EVU bevorzugt eigene vereinheitlichte austauschbare Ersatzteile einzubauen. Grundsätzlich muss die Bauart der Ersatzteile den abgebauten Bauteilen, oder wenn nicht mehr vorhanden, den anderen Bauteilen des Wagens entsprechen. Ein Mischen verschiedener Bauarten ist nicht zugelassen (sofern in der Anlage 10 nicht anders geregelt, z.B. Bremssohlen gemäß 3.8.3). Als vereinheitlichte austauschbare Ersatzteile gelten:
 - Fangeinrichtungen
 - GG-Bremssohlen und K- bzw. LL-Bremssohlen sofern am Wagen angeschrieben
 - Bremskupplung
 - Funkenschutzbleche
 - Erdungsseile. Die Erdungsseile müssen UIC MB 533 entsprechen
 - Schraubenkupplungen, unter Beachtung der Bruchlast. Die Schraubenkupplung muss EN 15566 bzw. UIC MB 520 entsprechen
 - Aufhängehaken der Schraubenkupplung
 - Führungs- und Verschlussteile
 - Tritte und Griffe. Die neu aufgebauten Tritte müssen exakt die gleiche Bauart aufweisen, um die Profilfreiheit zu gewährleisten. Die Trittfläche muss UIC MB 535-2 bzw. EN 16116-2 entsprechen.
 - Zettelhalter, Anschriftentafeln
 - Belüftungsklappen, Betätigungsgestänge, Rastschiene
 - Rungen nach UIC MB 578
 - Stirnklappen, Überfahrbleche
- 4.2 Der Wert der eingebauten eigenen vereinheitlichten austauschbaren Ersatzteile ist Bestandteil der Reparaturkosten.
- 4.3 Im Falle eines Kostenvoranschlags des verwendenden EVU hat der Halter mitzuteilen, ob er die Rücklieferung der beschädigten Teile zu eigenen Lasten wünscht. Verzichtet der Halter auf die Rücklieferung, so verbleiben diese Teile zusammen mit den übrigen ausgebauten Ersatzteilen beim verwendenden EVU. Ein Wertausgleich für diese Ersatzteile findet nichtstatt.
- 5. Ausnahmsweise Anforderung von vereinheitlichten austauschbaren Ersatzteilen 5.1 Sind in der Werkstatt keine baugleichen vereinheitlichten austauschbaren Ersatzteilen vorhanden und können diese Ersatzteile nicht kurzfristig beschafft werden, können vereinheitlichte austauschbaren Ersatzteile beim Halter analog der Regelung in Teil C (Muster H) angefordert werden.
- 5.2 Die Koordination erfolgt ausschließlich durch die Logistikzentren.

Teil C

Sonstige nicht-vereinheitlichte austauschbare Ersatzteile

6. Anforderung sonstiger nicht vereinheitlichter austauschbare Ersatzteile

- 6.1 Nicht vereinheitlichte sonstige Ersatzteile, die zur Wiederherstellung eines Wagens notwendig sind, und nicht beim verwendenden EVU verfügbar sind, sind mit Muster H beim Logistikcenter des Halters anzufordern.
- 6.2 Über jede Anforderung von Ersatzteilen mit Muster H ist unverzüglich eine Empfangsbestätigung an das anfordernde EVU zu senden. Bei der Empfangsbestätigung ist der voraussichtliche Liefertermin der Ersatzteile bekannt zu geben. Zusätzlich ist anzugeben, ob die beschädigten Ersatzteile zurückgefordert werden. Sind die Ersatzteile nicht sofort lieferbar, so ist das anfordernde Logistikcenter unverzüglich zu verständigen.
- 7. Rücksendung beschädigter sonstiger nicht austauschbarer-vereinheitlichter Ersatzteile
- 7.1 Ausgebaute beschädigte Teile geringeren Wertes (z.B. Federlaschen, Schaken usw.), werden nicht zurückgesandt. Ein Wertausgleich findet nicht statt.
- 7.2 Die übrigen ausgebauten beschädigten Teile werden nur auf Verlangen des Halters zurückgesandt.
- 7.3 Geht das Ersatzteil beim Empfänger nicht ein, so richtet sich die Entschädigungshöhe nach den jeweiligen frachtvertraglichen Bestimmungen.

4. Begründung:

Da im AVV bereits die Verwendung von Radsätzen, Federn, Puffern etc. über Muster H^r bzw. H geregelt ist, wird der Teil B angepasst auch mit dem Ziel bei den Werkstätten für mehr Handlungssicherheit zu sorgen.

Der Begriff "U-Teil" wird aus der Anlage 7, Teile B und C entfernt

5. Bewertung der möglichen positiven und negativen Auswirkungen

Auswirkungen auf Kosten, Verwaltung, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit:

Kosten: 2 (wenige Teile müssen durch den Halter versandt werden)

Verwaltung: 2 (wenige Teile müssen durch den Halter versandt werden)

Interoperabilität: 2

Sicherheit: 2 (Mehr Handlungssicherheit für Werkstätten in Bezug auf die Teile eingebaut werden

dürfen)

Wettbewerbsfähigkeit: 2 (Reduzierung der Kosten)

6. Risikobetrachtung zum Änderungsantrag

Systembeschreibung im Ist/Soll und Änderungsumfang siehe hierzu Punkt 1 und Punkt 2.

Die Risikobetrachtung entfällt da nur anerkannte Regelwerke umgesetzt werden.

Risikobetrachtung durchgeführt von:

6.1.	Änderung ist sicherheitsrelevant?	⊠nein
Begründung: Keine Änderung des Sollzustands, Erhöhung der Handlungssicherheit der Werkstätten durch Erstellung einer Liste der Ersatzteile die die Werkstatt direkt vom eigenen Lager verbauen kann		
6.2.	Änderung ist signifikant?	⊠nein
Begrü	indung: siehe Template	
Temp	olate Signifikanzprüfung als Anlage einfügen:	
6.3.	Gefährdungsermittlung und -einstufung	⊠ entfällt
6.3.1.	Wirkung der Änderung im Normalbetrieb:	
6.3.2.	Wirkung der Änderung bei Störungen/Abweichung vom Normalbetrieb:	
6.3.3.	Systemmissbrauch möglich:	
	nein	
	☐ ja, Beschreibung des Sytemmissbrauchs:	
6.4.	Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt?	⊠nein
_	ede Gefährdung wird eines der nachfolgenden Dakzeptanzkriterien ausgewählt: "anerkannte Regeln der Technik" "Nutzung eines Referenzsystems explizite Risikoabschätzung	
6.5.	Risikobetrachtung wurde Bewertungsstelle vorgelegt?	⊠nein
Bewertungsstelle:		
Ergebnis der Bewertungsstelle als Anlage einfügen		[Anlage]